

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DEN EINKAUF DER SOUND EXPERT GMBH

## § 1 Allgemeines

(1) Die nachfolgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen finden ausschließlich Anwendung auf alle Einkäufe der Sound Experts GmbH. Allgemeine Geschäftsbedingungen oder sonstige abweichende Bedingungen des Lieferanten finden keine Anwendung, es sei denn, dass sie von der Sound Experts GmbH ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden.

(2) Allen Bezugnahmen oder Hinweisen des Lieferanten auf die Geltung seiner Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden hiermit ausdrücklich widersprochen.

(3) Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

## § 2 Vertragsschluss

(1) Die Anfragen der Sound Experts GmbH beim Lieferanten über dessen Produkte und Konditionen ihrer Lieferung oder Aufforderung zur Angebotsabgabe binden die Sound Experts GmbH in keinster Weise.

(2) Bestellungen der Sound Experts GmbH sind nur gültig, wenn sie schriftlich erfolgen. Eine Unterzeichnung ist nicht notwendig. Die Schriftform ist gewahrt, wenn die Übermittlung mittels Email oder ähnlichem erfolgt.

(3) Kostenvoranschläge des Lieferanten sind verbindlich und nicht zu vergüten.

(4) Ein gültiger und verbindlicher Vertrag zwischen der Sound Experts GmbH und dem Lieferanten unter Einschluss der AGB für den Einkauf kommt zustande, durch

- die an den Lieferanten übermittelte schriftliche Bestellung der Sound Experts GmbH und
- ihre ausdrückliche schriftliche Annahme (Auftragsbestätigung) durch den Lieferanten, die innerhalb von sieben Tagen nach dem Datum der Bestellung eingehen muss oder
- den Beginn der Lieferung der bestellten Produkte durch den Lieferanten.

(5) Jede Auftragsbestätigung des Lieferanten, die von der Bestellung der Sound Experts GmbH abweicht, stellt ein neues Kaufangebot dar und muss von der Sound Experts GmbH schriftlich angenommen werden.

## § 3 Preise, Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug

(1) Der in einer Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels anderweitiger Vereinbarung geltend die Preise „DDP“ gemäß Incoterms 2010 einschließlich Verpackung.

(2) Sollte der Lieferant während der Lieferzeit eines Vertrags über die Lieferung von Produkten die vertragsgegenständlichen oder ähnliche Produkte in vergleichbaren Mengen an einen Dritten zu günstigeren Konditionen insbesondere bezüglich Preis, Rabatte, Technologien, Qualität, Zahlungsbedingungen, Lieferfristen oder sonstigen Bedingungen (nachfolgend: „die Konditionen“) liefern, so wird der Lieferant diese der Sound Experts GmbH unverzüglich mitteilen und der Sound Experts GmbH automatisch diese günstigeren Konditionen gewähren. Die neuen Konditionen gelten rückwirkend ab dem Zeitpunkt, zu welchem der Lieferant diese günstigen Konditionen dem Dritten gewährt hat.

(3) Die Zahlung der Rechnung erfolgt innerhalb von 30 Tagen nach Lieferung und Rechnungseingang mit 3% Skonto, spätestens innerhalb von 60 Tagen nach Lieferung und Rechnungseingang rein netto.

## § 4 Lieferfrist, Leistungsfrist, Lieferverzug

(1) Die mit dem Lieferanten vereinbarten Liefertermine sind verbindlich (Fixtermine). Für die Einhaltung der Lieferfrist ist je nach vereinbarter Lieferbedingung der Eingang der Produkte bei dem von der Sound Experts GmbH genannten Bestimmungsort bzw. die rechtzeitige Bereitstellung der Produkte zur Abholung im Lieferort des Lieferanten maßgebend.

(2) Hält der Lieferant verbindliche Lieferfristen nicht ein, und befindet sich der Lieferant mit der Lieferung in Verzug, so verwirkt er pro Woche des Lieferverzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 1% des Kaufpreises der verspäteten Lieferung, maximal jedoch 5 % dieses Kaufpreises. Das Recht zur Geltendmachung von weiteren Schadensersatzansprüchen bleibt unberührt. Insbesondere ist die Sound Experts GmbH berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten und den ihr entstandenen Schaden geltend zu machen.

(3) Erkennt der Lieferant unbeschadet von Ziffer 1 und Ziffer 2, dass ein mit der Sound Experts GmbH vereinbarter Liefertermin bzw. eine vereinbarte Liefermenge nicht eingehalten werden kann, so hat er dies der Sound Experts

GmbH unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung und der Auswirkung mit den zu ihrer Abwendung geeigneten Maßnahmen mitzuteilen.

(4) Für den Fall der schuldhaften Abweichung von Liefer- und Verpackungsvorschriften ist die Sound Experts GmbH berechtigt, ihre Mehraufwendungen für die Logistik als pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 100 € geltend zu machen, unbeschadet des Rechts im Einzelfall auch einen höheren Schaden nachzuweisen. Der Lieferant ist in jedem Fall berechtigt nachzuweisen, dass die Sound Experts GmbH kein oder ein geringerer Schaden als dieser Pauschalbetrag entstanden ist.

## **§ 5 Höhere Gewalt**

Störungen der Lieferbeziehungen aufgrund von Ereignissen, die unvorhersehbar und unvermeidbar sind und außerhalb des Einflussbereichs des Lieferanten liegen und die der Lieferant nicht zu vertreten hat, wie zum Beispiel höhere Gewalt, Krieg oder Naturkatastrophen befreien den Lieferanten für die Dauer der Störung und im Umgang ihrer Wirkung von seinen Leistungspflichten. Vereinbarte Zeiträume werden um die Dauer einer solchen Störung verlängert.

## **§ 6 Versand, Gefahrübergang,**

(1) Die Lieferung erfolgt zum Erfüllungsort der Sound Experts GmbH. Auf Verlangen der Sound Experts GmbH wird die Ware auch an einen anderen Bestimmungsort versandt. Fehlt es an einer Bestimmung, hat die Lieferung DDP (Incoterms 2010) zu erfolgen.

(2) Die Gefahr geht in diesem Fall zum Zeitpunkt der Lieferung an die vereinbarte Empfangsstelle über.

## **§ 7 Qualität und Dokumentation**

(1) Der Lieferant hat für seine Lieferungen die anerkannten Regeln der Technik und der jeweils geltenden Sicherheitsvorschriften einzuhalten. Soweit der Lieferant von der Sound Experts GmbH Zeichnungen, Muster oder sonstige Vorschriften oder Unterlagen erhalten hat, wird er sie, was die Ausführung und die Beschaffenheitsmerkmale des Liefergegenstandes angeht, einhalten.

(2) Änderungen des Liefergegenstandes, eines bereits freigegebenen Produktionsprozesses bzw. dessen Verlagerung an einen anderen Standort bedürfen einer rechtzeitigen schriftlichen Anzeige durch den Lieferanten und der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung von der Sound Expters GmbH in schriftlicher Form.

## **§ 8 Mängelansprüche**

(1) Im Falle mangelhafter Lieferung gelten die gesetzlichen Bestimmungen, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

(2) Die Sound Experts GmbH prüft die gelieferten Produkte bei Eingang auf Übereinstimmung von bestellter und gelieferter Ware, auf etwaige Qualitätsabweichungen sowie äußerlich erkennbare Beschädigungen, soweit und sobald dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Bei dieser Prüfung festgestellte Mängel zeigt die Sound Experts GmbH den Lieferanten unverzüglich an. Der Lieferant verzichtet im Übrigen auf eine weitergehende Wareneingangsprüfung bei der Sound Experts GmbH. Sonstige Mängel, die erst während der Verarbeitung oder der bestimmungsgemäßen Nutzung der gelieferten Waren durch die Sound Experts GmbH festgestellt werden, zeigt die Sound Experts GmbH den Lieferanten unverzüglich nach Feststellung der Mängel an. Insoweit verzichtet der Lieferant auf die Einrede der verspäteten Mängelrüge.

(3) Bei mangelhafter Lieferung ist zunächst dem Lieferanten Gelegenheit zur Nacherfüllung, dass heißt nach Wahl der Sound Experts GmbH entweder Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu geben. In beiden Fällen trägt der Lieferant alle hierdurch bei ihm oder bei der Sound Experts GmbH entstehenden Kosten, unter anderem Transportkosten. Gleiches gilt für ggf. anfallende Ausbau- und Einbaukosten. Im Falle der Nachlieferung hat der Lieferant die mangelhaften Produkte auf seine Kosten zurückzunehmen.

(4) Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist sie der Sound Experts GmbH unzumutbar oder beginnt der Lieferant nicht unverzüglich mit ihr, so kann Sound Experts GmbH ohne weitere Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten sowie die Produkte auf Gefahr und Kosten des Lieferanten zurücksenden.

(5) Sachmängelansprüche verjähren, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist, 30 Monate nach dem Zeitpunkt der Ablieferung der Waren bei den Sound Experts GmbH

(6) Weitergehende Ansprüche, insbesondere Schadensersatz oder wegen Garantien des Lieferanten bleiben unberührt.

## **§ 9 Produkthaftung und Rückruf**

(1) Soweit der Lieferant einen Produktfehler verursacht hat, und/oder (je nach zugrundeliegender Anspruchsgrundlage) ihn zu vertreten hat, ist der Lieferant verpflichtet, auf erste Anforderung von der Sound Experts GmbH Schadensersatz zu leisten oder die Sound Experts GmbH von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, vorausgesetzt die Ursache des Anspruch liegt innerhalb der Kontrolle und Organisation des Lieferanten und der Lieferant wäre selbst gegenüber Dritten haftbar. Soweit auf Seiten von der Sound Experts GmbH eine Mitverursachung oder ein Mitverschulden vorliegt, kann der Lieferant dieses Mitverschulden oder diese Mitverursachung gegenüber der Sound Experts GmbH geltend machen. Im Verhältnis zwischen den Sound Experts GmbH und dem Lieferanten richten sich der jeweilige Anteil an den Schadensersatzleistungen nach dem entsprechenden anteiligen Mitverschulden (§ 254 BGB) und/oder Mitverursachung.

(2) Die Pflichten des Lieferanten nach (1) umfassen auch die Kosten, die die Sound Experts GmbH durch die Inanspruchnahme anwaltlicher Hilfe oder sonst im Zusammenhang mit der Abwehr von Produkthaftungsansprüchen entstehen. Unterliegt die Sound Experts GmbH im Verhältnis zu den Geschädigten besonderen Beweislastregeln, so gelten diese Beweislastregeln auch im Verhältnis zwischen der Sound Experts GmbH zum Lieferanten, sofern die zu beweisenden Umstände nicht dem Verantwortungsbereich der Sound Experts GmbH zuzurechnen sind.

(3) In Produkthaftungsfällen nach (1) wird der Lieferant der Sound Experts GmbH im Rahmen des Zumutbaren alle erforderlichen Informationen und jede Unterstützung geben, um die Ansprüche abzuwehren.

## **§ 10 Schutzrechte**

(1) Der Lieferant stellt sicher, dass die Sound Experts GmbH oder Kunden von der Sound Experts GmbH durch den Bezug, den Besitz, das Anbieten, die Benutzung, Verarbeitung oder Weiterveräußerung der Produkte keine geistigen Eigentumsrechte Dritter, insbesondere keine Marken-, Firmen-, Namens-, Patent-, Gebrauchsspuren („Schutzrechte“) im Ursprungsland des Lieferanten, sowie innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union, der USA, Kanada, Brasilien, Argentinien, sowie Australiens, Chinas, Koreas, Thailand, Japan und Indien verletzt. Verletzt der Lieferant diese Pflicht schuldhaft, so stellt er die Sound Experts GmbH und ihre Kunden auf erste Anforderung von jedweden Ansprüchen Dritter aus solchen tatsächlichen oder behaupteten Schutzrechtsverletzungen frei und trägt sämtliche Kosten und Aufwendungen, die der Sound Experts GmbH in diesem Zusammenhang entstehen, insbesondere Rechtsverfolgungs- und Verteidigungskosten einerseits und Kosten, die aus der Beachtung einer möglichen Unterlassungspflicht resultieren andererseits.

(2) Die Verjährungsfrist beträgt 3 Jahre ab dem Abschluss des entsprechenden Vertrags.

## **§ 11 Eigentumsvorbehalt**

Mit der vollständigen Bezahlung des Kaufpreises für die Produkte gehen diese in das Eigentum von der Sound Experts GmbH über. Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt des Lieferanten an gelieferten Produkten ist ausgeschlossen.

## **§ 12. Geheimhaltung**

(1) Der Lieferant verpflichtet sich, alle vertraulichen Informationen, die er direkt oder indirekt von dem jeweils anderen Vertragspartner erhält, vertraulich zu behandeln. Auch Bestellungen und alle damit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten sind als vertrauliche Informationen zu behandeln. Insbesondere sind alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Qualitätsrichtlinien, Muster und ähnliche Gegenstände geheim zu halten. Eine Vervielfältigung und Weitergabe vertraulicher Informationen ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse zulässig. Dritten dürfen sie nur nach vorheriger Zustimmung von der Sound Experts GmbH in schriftlicher Form offengelegt werden.

(2) Vorstehende Verpflichtungen finden keine Anwendung auf solche vertraulichen Informationen, von denen der Lieferant nachweisen kann, dass sie

- zum Zeitpunkt der Mitteilung bereits allgemein zugänglich waren oder danach ohne sein Verschulden allgemein zugänglich wurden;
- zum Zeitpunkt der Mitteilung bereits in seinem Besitz waren;
- ihm von dritter Seite ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung und Nichtbenutzung zugänglich gemacht wurden, wobei vorausgesetzt wird, dass diese Dritten die Informationen nicht direkt oder indirekt von Lieferanten erhalten haben;
- aufgrund gesetzlicher Bestimmungen Behörden mitzuteilen sind.

(3) Der Lieferant verpflichtet sich, Unterlieferanten im gleichen Umfang zur Geheimhaltung zu verpflichten. Der Lieferant darf die ihm von der Sound Experts GmbH bekannt gewordenen geheimen Informationen ausschließlich bestimmungsgemäß verwenden.

(4) Die Geheimhaltungsverpflichtung hat über die Beendigung der Lieferbeziehung hinaus für einen Zeitraum von 3 Jahren Bestand. Der Lieferant verpflichtet sich, nach Beendigung der Lieferbeziehung alle erhaltenen vertraulichen Informationen, soweit sie verkörpert oder auf elektronischen Speichermedien abgelegt sind, an die Sound Experts GmbH herauszugeben. Die Erfüllung der Verpflichtungen aus den letzten beiden Sätzen hat der Lieferant der Sound Experts GmbH auf Wunsch von der Sound Experts GmbH schriftlich zu bestätigen.

### **§ 13 Sonstige Bestimmungen**

(1) Sollte eine der vorstehenden Regelungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird davon die Rechtswirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berührt. Anstelle der nichtigen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine solche Bestimmung als vereinbart, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem am nächsten kommt, was von den Vertragspartnern nach dem ursprünglichen Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gewollt war. Gleiches gilt für etwaige Lücken im Vertrag.

(2) Der Lieferant darf ohne die vorherige schriftliche Genehmigung der Sound Experts GmbH keine Bestellung oder den Vertrag, weder ganz noch teilweise, abtreten oder übertragen.

(3) Der Lieferant darf ohne die vorherige schriftliche Genehmigung von der Sound Experts GmbH nicht einen oder mehrere Unterauftragnehmer zur Erfüllung einer Bestellung oder eines Teils einer Bestellung einsetzen.

### **§ 14 Erfüllungsort, anwendbares Recht, Gerichtsstand**

(1) Der Erfüllungsort für die Lieferpflichten des Lieferanten ist die von der Sound Experts GmbH jeweils genannte Empfangs- oder Verwendungsstelle. Der Erfüllungsort für die Zahlungspflichten der Sound Experts GmbH ist der Sitz der Sound Experts GmbH, derzeit Köln.

(2) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Wiener UN-Übereinkommen über den internationalen Warenkauf (CISG), das UN-Kaufrecht, finden keine Anwendung.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen den Vertragspartnern ist Köln. Der Sound Experts GmbH steht darüber hinaus das Recht zu, den Lieferanten nach ihrer Wahl auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen.